

Das Arbeitsgesetz: Die wichtigsten Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen in Kürze

- › Tages- und Abendarbeit
- › Wöchentliche Höchstarbeitszeit
- ✓ Voraussetzungen und Dauer der Überzeitarbeit

Überzeitarbeit (Artikel 12, 13 ArG; 25 ArGV 1)

Überzeitarbeit liegt vor, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird. Dies darf nur **ausnahmsweise** erfolgen und soweit als andere Massnahmen nicht zumutbar sind. Es muss sich um ausserordentliche Situationen handeln, die unvorhergesehen eintreten oder die mit den vorhandenen Ressourcen kurzfristig nicht anders bewältigt werden können. Überzeitarbeit ist von der Überstundenarbeit nach Art. 321c OR zu unterscheiden.

Überzeitarbeit ist mit einem **Lohnzuschlag von 25 %** zu entschädigen. Ein **Freizeitausgleich 1 : 1** ist nur dann möglich, wenn der betroffene Arbeitnehmer dies wünscht oder damit einverstanden ist.

Die Überzeitarbeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und **im Kalenderjahr** nicht mehr betragen als:

- 170 Stunden; bei wöchentlicher Höchstarbeitszeit von 45 Stunden;
- 140 Stunden; bei wöchentlicher Höchstarbeitszeit von 50 Stunden.

Überzeitarbeit ist **nur als Tages- und Abendarbeit** und **nur an Werktagen** zulässig.

Liegen eigentliche Sonderfälle bzw. **Notfälle (Artikel 26 ArGV 1)** vor (z.B. Gefährdung von Leib und Leben, Feuersbrunst, Hochwasser, Rettung der Produktion usw.), darf ausnahmsweise auch in der Nacht und an Sonntagen sowie in Überschreitung der täglichen Arbeitsdauer Überzeit geleistet werden, soweit diese Situationen unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden können. Auf keinen Fall darf damit eine Produktions- und Kapazitätserweiterung angestrebt werden.